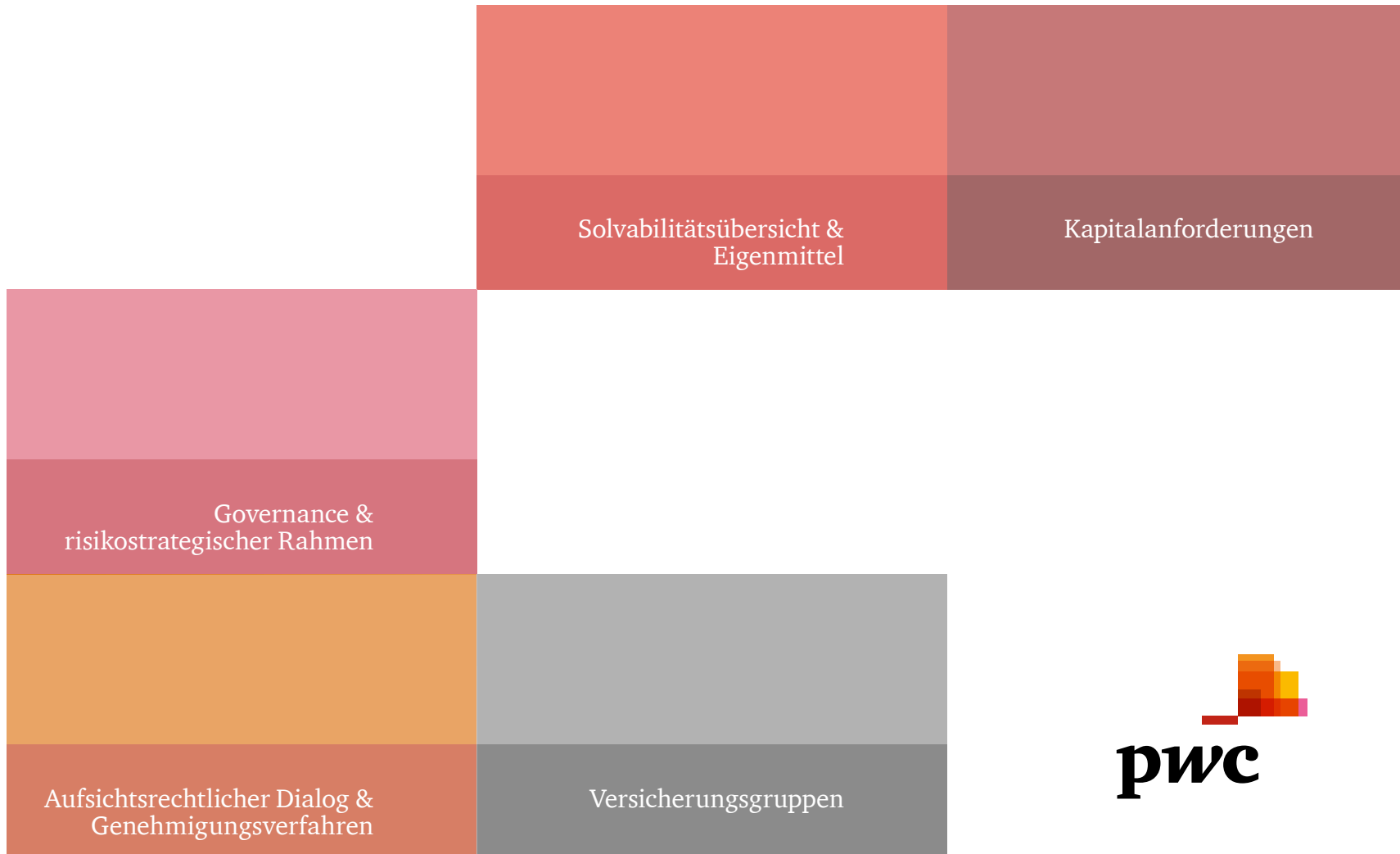


# Aktuelle Informationen – Solvency II-Newsletter

Ein schneller Überblick über die neuen Entwicklungen und Diskussionsstände



# Mit Solvency II erfolgreich das Jahr 2018 gestalten!

**Die ersten Wochen eines neuen Jahres stehen oft bereits im Zeichen all dessen, was vor uns liegt: Welche bekannten und neuen Herausforderungen erwarten die Versicherungsbranche? Welche Gesetzesänderungen sind geplant, welche Themen rücken stärker in den Fokus? Bevor wir uns diesen anstehenden spannenden Themen widmen, möchten wir daher zunächst einen Moment innehalten und den Blick zurück lenken auf ein intensives Jahr 2017: In diesem Jahr fanden die erstmalige Pflichtprüfung der Solvabilitätsübersichten und die Erstveröffentlichung der SFCR statt, die MaGo traten in Kraft, Prüfungsberichte- und Versicherungsberichterstattungs-Verordnung wurden finalisiert und die Standardformel einem ersten Review unterzogen. Eine Rückschau auf das Jahr 2017 und ein Ausblick auf die regulatorischen Highlights des Jahres 2018.**

Die erste Pflichtprüfung der Solvabilitätsübersichten zum Stichtag 31.12.2016 wurde erfolgreich abgeschlossen. Als Herausforderungen erwiesen sich neben der Integration der Solvency II-Prozesse in den Jahresabschluss insbesondere die Anforderungen an Datenqualität und Datenmanagement, die Solvency II-spezifische Ausgestaltung des internen Kontrollsystems, die Umsetzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes sowie in der Versicherungstechnik unter anderem die unternehmensindividuell angemessene Modellierung in der Lebensversicherung. Zum 1. August 2017 trat anschließend die neue Prüfungsberichteverordnung (PrüfV) in Kraft, welche im Vergleich zur Entwurfsfassung wenige wesentliche Änderungen und entsprechende Auswirkungen für die zukünftigen Prüfungsberichte der Solvabilitätsübersichten aufweist. Die finale Fassung des einschlägigen Prüfungsstandards IDW PS 580 „Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG“, welcher Anforderungen an Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie Anwendungshinweise und weitergehende Erläuterungen für einzelne Prüfungsgebiete enthält, wurde im November 2017 verabschiedet. Im einem Gespräch des Versicherungs-

fachausschusses (VFA) mit Vertretern der BaFin wurden im Dezember 2017 zudem Erfahrungen aus den Prüfungsberichten über die Prüfungen der Solvabilitätsübersichten ausgetauscht, welche in die Berichte der neuen Prüfungssaison einfließen werden.

Auch in Bezug auf die qualitative Berichterstattung nach Solvency II war 2017 ein besonderes Jahr: Am 22.05.2017 wurden mit der Erstveröffentlichung der Berichte über die Solvabilität und Finanzlage (*Solvency and Financial Condition Report – SFCR*) detailliertere Informationen, insbesondere über die Solvenzkapitalanforderungen sowie die Auswirkungen der verwendeten Übergangsmaßnahmen, öffentlich verfügbar. Während die formalen Anforderungen von den Versicherungsunternehmen weitgehend eingehalten wurden, gab es hinsichtlich Umfang und Detailtiefe der einzelnen Kapitel deutliche Unterschiede, insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils. Die Erwartungen der BaFin an die quantitative und qualitative Berichterstattung wurden im Ende März veröffentlichten, aktualisierten Merkblatt zum Solvency-II-Berichtswesen konkretisiert. Im Fokus standen dabei insbesondere der regelmäßige aufsichtliche Bericht (*Regular Supervisory Report – RSR*) und der Bericht über die unternehmensindividuelle Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (*Own Risk and Solvency Assessment – ORSA*) sowie im Speziellen die Themen Stresstesting und Risikoprofil.

Eine Konsolidierung der Anforderungen an das Governance-System erfolgte bereits vorab mit dem Inkrafttreten der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) zum 1. Februar 2017. Ferner veröffentlichte die BaFin in diesem Jahr das Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten für Solvency I-Unternehmen, das Kapitalanlagerundschreiben und das Rundschreiben zu Änderungen an internen Modellen sowie Auslegungsentscheidungen zur Behandlung von Staatenrisiken, zu vorhersehbaren Dividenden und zur Verwendung von Derivaten im Rahmen des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht für Solvency II-Anwender.

Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel

Kapitalanforderungen

Governance & risikostrategischer Rahmen

Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren

Versicherungsgruppen

Auch ein Rückblick für 2017 über den „Solvency II-Tellerrand“ hinaus lohnt sich: Auf Ebene der internationalen Regulierung legte die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) einen wichtigen Meilenstein in der Etablierung länderübergreifend einheitlicher Verfahren für die Bestimmung von Kapitalanforderungen und -rücklagen mit der Verabschiedung der Insurance Capital Standards (ICS) Version 1.0, welche einem umfassenden Praxistest unterzogen wurden. Die Verabschiedung von ICS Version 2.0 ist in 2019 geplant (vgl. auch Newsletter Nr. 13).

Auf europäischer Ebene wurde Ende Juli das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Versicherungsvermittler-Richtlinie (IDD) beschlossen. Die BaFin leitete daraufhin eine grundlegende Überarbeitung des Vermittler-rundschreibens aus 2014 ein, um ihre Erwartungen hinsichtlich der Provisionsgestaltung einschließlich des Provisionsabgabeverbots zu Vertriebsanreizen und Honorarberatung zu konkretisieren. Weiter in Diskussion zur möglicherweise kurzfristigen Umsetzung blieb auch in 2017 ein Regelwerk für ein „Paneuropäisches Rentenprodukt“ (*Pan-European Personal Pension Product – PEPP*), zu dem die Europäische Kommission im Juni einen Entwurf vorgelegt hat. EIOPA verabschiedete eine Leitlinie für komplexe Versicherungsprodukte unter IDD, neben zahlreichen anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit Solvency II in 2017. So wurde im Februar das neue Risiko-Dashboard, das erstmalig auf Solvency II-Daten der Europäischen Versicherungsbranche basiert, veröffentlicht. Im Mai startete EIOPA anschließend den zweiten europaweiten Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter Anwendung des „Double-Hit“-Stressszenarios. Außerdem wurden von EIOPA einige Änderungen an den technischen Durchführungsstandards (*Implementing Technical Specifications – ITS*) zur Berichterstattung und Veröffentlichung nach Solvency II vorgenommen sowie die erste Konsultationsphase zum Standardformel-Review beendet (vgl. auch Newsletter Nr. 13), ein Erfahrungsbericht zum SFCR und zu ORSA sowie der Jahresbericht zur Zusammenarbeit der Colleges veröffentlicht.

In Deutschland verabschiedete das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Zuge der „Verordnung zum Erlass von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“ im Einklang mit dem neuen VAG aktualisierte

Fassungen von Prüfungsberichte- und Versicherungsberichterstattungsverordnung, die am 1. August 2017 in Kraft traten.

### ***Auch das frisch angebrochene Jahr 2018 verspricht spannend und ereignisreich zu werden***

So werden unter anderem das Inkrafttreten der IDD-Richtlinie – welches kurz vor Jahresende 2017 vom zunächst geplanten 23. Februar 2018 auf den 1. Oktober 2018 verschoben wurde – die nächste Phase der Überprüfung der Standardformel und die weitere regulatorische Entwicklung auf internationaler Ebene in Richtung ICS mit großem Interesse verfolgt. Stärker in den Fokus geraten werden in dem Zusammenhang auch die Aktivitäten EIOPAs in Richtung eines internationalen Rahmenwerks zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen für Versicherungsunternehmen sowie die Folgen und Herausforderungen des Brexit. Zum Thema Brexit finden Sie in diesem Newsletter ausführliche Informationen.

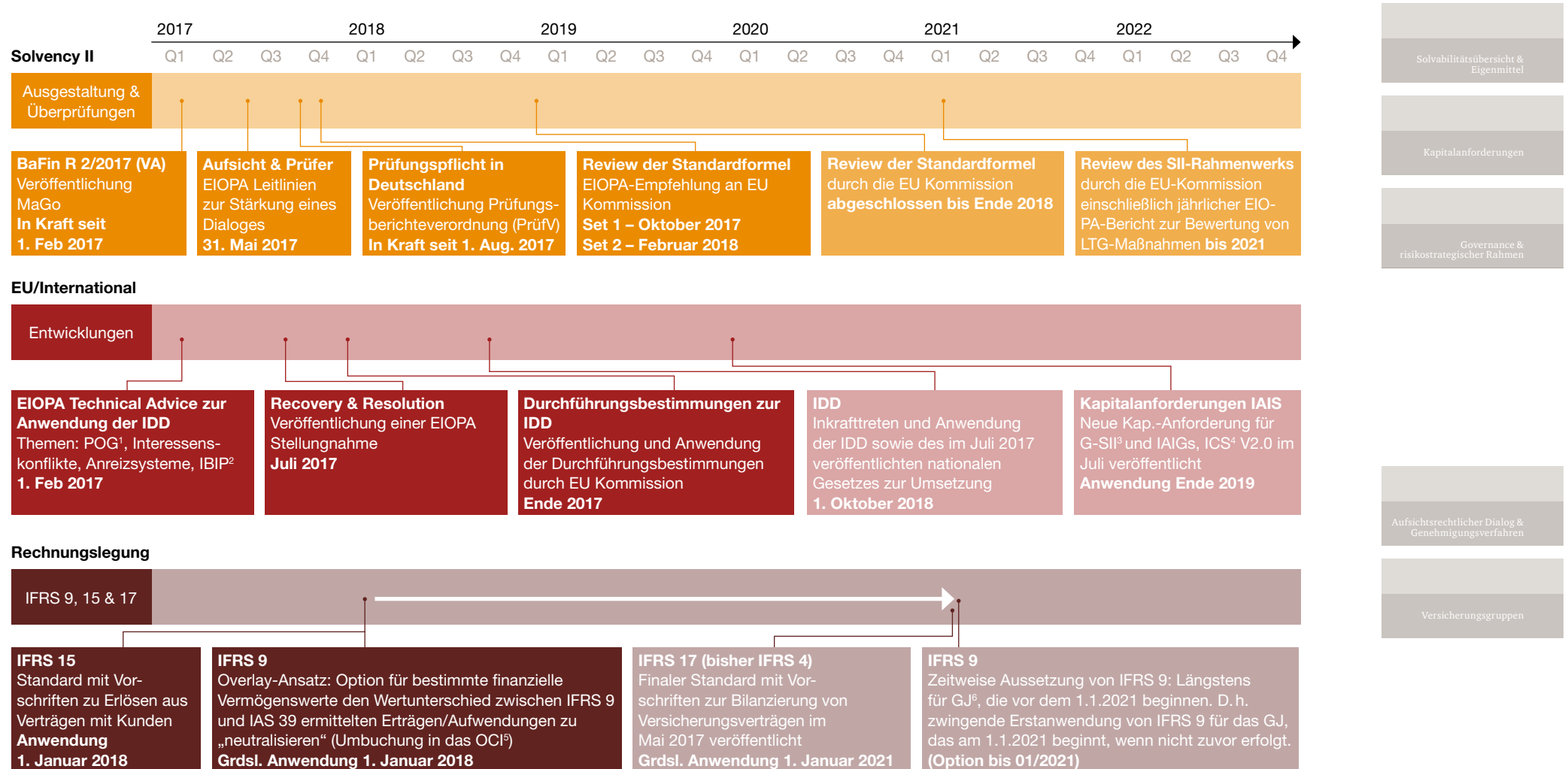
In der neuen Solvency II-Berichterstattungs- und Prüfungssaison ist insbesondere der engere Zeitplan bei der Ausgestaltung der Prozesse zu berücksichtigen. Dazu stehen in vielen Versicherungsunternehmen bereits umfangreiche Fast Close Projekte in den Startlöchern. Zudem steht die erste Veröffentlichung der Solvency II-Veränderungsanalyse bevor. Um darüber hinaus den Sprung von Compliance hin zur effizienten und erfolgreichen Nutzung von Solvency II zu schaffen, empfiehlt es sich außerdem, Bereiche wie den ORSA und damit verbundene Risikomanagementaktivitäten einer genaueren Überprüfung und ggf. Optimierung zu unterziehen.

Nicht zuletzt startet das neue Jahr 2018 für viele Versicherungsunternehmen auch im Bereich der internationalen Rechnungslegung spannend: Im Hinblick auf die erstmalige Anwendung der neuen Standards IFRS 9 und IFRS 17 in 2021 werden große Umsetzungsprojekte in 2018 und 2019 in die entscheidenden Phasen eintreten.

Wir hoffen, Sie hatten einen guten Start in die ersten Wochen des neuen Jahres und wünschen Ihnen ein gutes Händchen bei den anstehenden Entscheidungen in 2018!



# Bedeutende regulatorische Entwicklungen



<sup>1</sup> POG = Product Oversight and Governance (Aufsicht und Governance über den Vertrieb von Versicherungsprodukten)

<sup>2</sup> IBIP = Insurance based investment products (Versicherungsanlageprodukte)

<sup>3</sup> G-SII = Global Systemically Important Insurer (Global systemrelevante Versicherer)

<sup>4</sup> ICS = Insurance Capital Standard

<sup>5</sup> OCI = Other Comprehensive Income (sonstiges Ergebnis)

<sup>6</sup> GJ = Geschäftsjahr

# Brexit – Auswirkung auf die Solvency II-Regulierung

**Vor mehr als einem Jahr, am 23. Juni 2016, stimmten 51,9% der wahlberechtigten Briten in dem Referendum für die Beendigung der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens. Die zweijährigen Verhandlungen über die Bedingungen des EU-Austritts und über die weiteren Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU laufen offiziell seit Inkrafttreten des Artikels 50 des Lissabon-Vertrages am 29. März 2017. Dies stellt Großbritannien und die EU neben politische und wirtschaftliche insbesondere auch vor regulatorische und juristische Herausforderungen.**

Die aktuellen Brexit-Überlegungen sind geprägt von Unsicherheit über den zu erwartenden Ausgang. Im Rahmen der zweijährigen Verhandlungen müssen sowohl die Austrittsbedingungen als auch alle neuen Vertragsbedingungen verhandelt werden. Die aktuell geplanten Aktivitäten im Zeitverlauf sind in Abb. 1 dargestellt. Erschwerend kommt hinzu, dass der EU-Austritt eines Mitgliedlands als Präzedenzfall für weitere Mitgliedsländer dienen könnte.

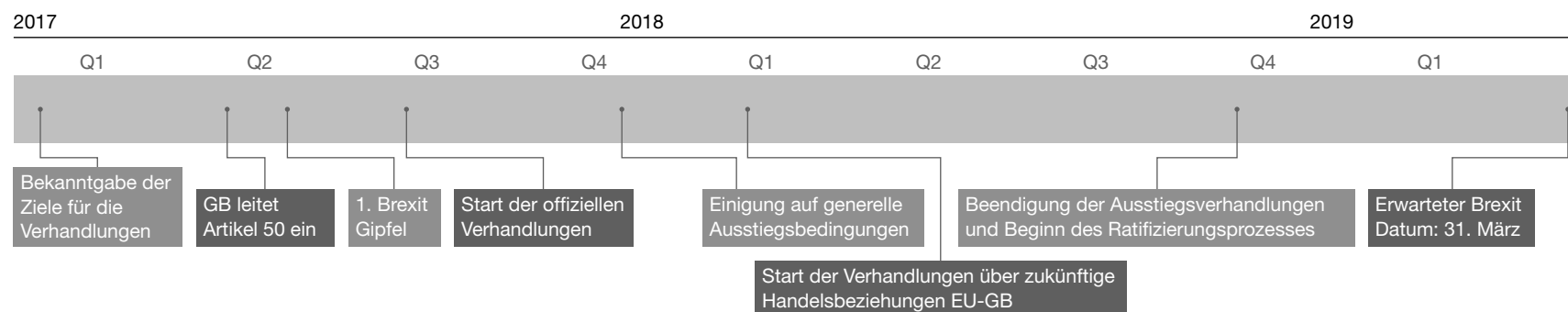
## Marktzugang zum europäischen Versicherungsmarkt

Aus wirtschaftlicher Perspektive wird der Marktzugang zum europäischen Binnenmarkt einen zentralen Bestandteil der Brexit-Verhandlungen darstellen. Dies hat auch wesentliche Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt und die damit einhergehende Versicherungsregulierung. Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt für Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsland das sog. Passporting-Recht.

Das Passporting Recht besagt, dass ein Unternehmen, das in einem EWR-Mitgliedsland eine Lizenz besitzt, für das Eröffnen von Niederlassungen und das Anbieten von Dienstleistungen in anderen EWR-Mitgliedsländern keine erneute Genehmigung benötigt. Für einen deutschen Versicherer, der eine Genehmigung der BaFin besitzt, bedeutet dies beispielsweise, dass er in Großbritannien Dienstleistungen anbieten und Niederlassungen eröffnen darf – selbst wenn er dort kein Tochterunternehmen hat. Die Aufsicht erfolgt dabei weiterhin durch die BaFin.



Abb. 1 Brexit: Zeitschiene



Tochterunternehmen deutscher Versicherer in Großbritannien unterliegen hingegen der britischen Aufsicht Prudential Regulation Authority (PRA). In Abb. 3 sind die Passporting Aktivitäten in Deutschland bzw. von deutschen Versicherern dargestellt.

### Szenarien für den Versicherungsmarkt

Im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU sind grundsätzlich die in Abb. 4 dargestellten Szenarien und Regulierungsansätze für Versicherungsunternehmen möglich.

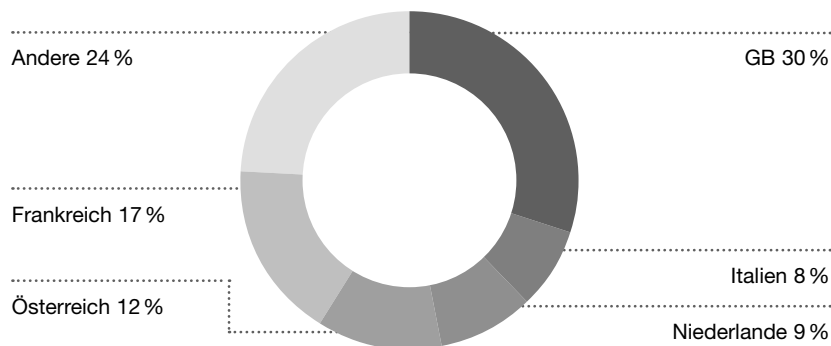
Das erste Szenario „EWR Mitgliedsland“, bei dem Großbritannien als Mitgliedsland im EWR verbleibt, hätte die geringsten Auswirkungen auf die Versicherungsregulierung. In diesem Fall würden die Marktzugänge und Passporting Rechte weiterhin bestehen bleiben und auch der Anwenderkreis von Solvency II bliebe unverändert. Sowohl deutsche Versicherungsunternehmen mit Niederlassungen in Großbritannien als auch britische Versicherungsunternehmen mit Niederlassungen bspw. in Deutschland könnten in diesem Szenario unverändert Versicherungsdienstleistungen anbieten. Mit dem Austritt aus der EU könnte Großbritannien nicht mehr an der Rechtsetzung der EU teilnehmen, müsste aber die in der EU erlassenen

Gesetze adaptieren. In Bezug auf Solvency II bedeutet dies, dass Großbritannien als Solvency II-Anwender keinen direkten Einfluss mehr auf die Ausgestaltung hätte. Im zweiten und dritten Szenario („Bilaterales Handelsabkommen“ und „Kein neues Handelsabkommen“) würde Großbritannien den EWR verlassen und damit auch der Marktzugang via Passporting zunächst entfallen. Als Folge daraus würden britische Versicherungsunternehmen im EWR als Drittstaatenversicherer behandelt. Ebenfalls in Diskussion sind Übergangsfristen, die eine Anpassung der Unternehmen im Zeitverlauf planbarer machen sollen. Die genaue Ausgestaltung hängt jedoch maßgeblich vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen ab. Da der Ausgang hohen Unsicherheiten unterliegt, wurden im Verlauf des letzten Jahres seitens der englischen und deutschen Aufsicht betroffene Versicherungsunternehmen aufgefordert, sich auf einen harten Brexit vorzubereiten. Für die weitere Betrachtung wird aus diesem Grund angenommen, dass kein Marktzugang via Passporting oder vergleichbare Strukturen möglich ist.

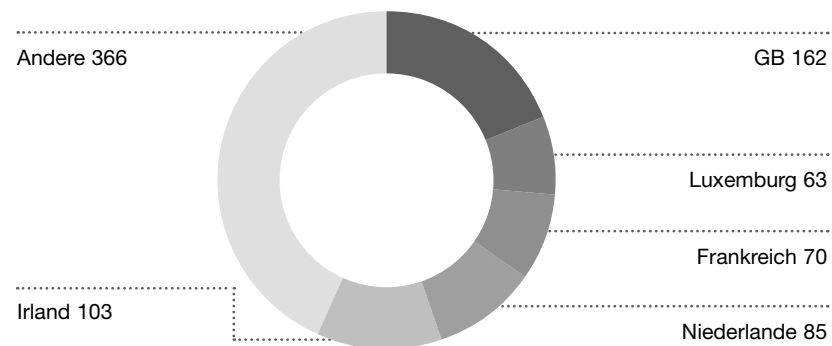


Abb. 2 Brexit: Passporting Aktivitäten mit Fokus auf Deutschland

#### Prämien deutscher Versicherungsunternehmen im EWR (in % 2015)



#### Registrierte EWR-Versicherungsunternehmen in Deutschland (Anzahl, 2017)



## Deutsche Versicherungsunternehmen mit Geschäft in Großbritannien

Deutsche Versicherungsunternehmen, die Versicherungsdienstleistungen in Großbritannien erbringen und weiterhin erbringen möchten, könnten den Marktzugang in Großbritannien entweder durch die Gründung eines Tochterunternehmens oder durch die Beantragung einer Drittstaaten-Niederlassung aufrechterhalten. In Vorbereitung auf zu erwartende Genehmigungsanträge hat die britische Aufsichtsbehörde PRA ein Konsultationspapier<sup>7</sup> veröffentlicht, in dem Faktoren dargelegt werden, die bei der Autorisierung einer Drittstaaten-Niederlassung bzw. eines Tochterunternehmens zu berücksichtigen sind. Diese umfassen – zusätzlich zu bereits existierenden – neue Faktoren wie den Umfang an Financial Services Compensation Scheme (FSCS) geschützten Verbindlichkeiten oder die Auswirkung eines Ausfalls auf den Versicherungsmarkt bzw. das Finanzsystem. In beiden Fällen ist bei der britischen Aufsichtsbehörde PRA ein Genehmigungsantrag zu stellen, der bei der Gründung eines Tochterunternehmens erfahrungsgemäß ca. 12 Monate in Anspruch nimmt. Als Tochterunternehmen oder Drittstaaten-Niederlassung in Großbritannien unterliegen sie somit der britischen Aufsicht. Die britische Aufsichtsbehörde könnte von Solvency II abweichende Regelungen festlegen. Die potenziell unterschiedlichen Aufsichtsregime der britischen und deutschen Aufsicht bringen zusätzliche Anforderungen mit sich: einerseits könnte ein erhöhter Aufwand beim Kapitalmanagement entstehen, andererseits wäre mit Blick auf die Drittstaaten-Niederlassung bzw. das Tochterunternehmen eines

EWR-Versicherers zu prüfen, welche Solvency II-Anforderungen zusätzlich umzusetzen sind.

## Britische Versicherer mit Geschäft in Deutschland

Britische Versicherer, die Versicherungsdienstleistungen in Deutschland erbringen und weiterhin erbringen möchten, könnten den Marktzugang in Deutschland analog entweder durch die Gründung eines Tochterunternehmens oder durch die Beantragung einer Drittstaaten-Niederlassung aufrechterhalten. Auch in Deutschland müsste in beiden Fällen bei der BaFin ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Die zuvor aufgeführten Auswirkungen potenziell abweichender Aufsichtsregimes finden hier analog Anwendung. Mit der Gründung eines Tochterunternehmens könnten britische Versicherer zusätzlich zum Marktzugang in Deutschland auch den Marktzugang zum EWR via Passporting erhalten. Dies wäre im Falle einer Drittstaaten-Niederlassung in Deutschland nicht möglich. Für Erst- und Rückversicherer aus Drittstaaten, die in Deutschland hingegen nur Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bestehen unter der Maßgabe der Äquivalenz für Rückversicherer erleichterte Bestimmungen, sodass nicht zwingend eine Niederlassung in Deutschland erforderlich ist.

## Häufige regulatorische Fragen

Die Gründung eines Tochterunternehmens oder die Beantragung einer Drittstaaten-Niederlassung ziehen für Versicherungsunternehmen eine Reihe regulatorischer Fragestellungen nach sich. Kernfragen, die in diesem



Abb. 3 Brexit: Regulierungsszenarien

Szenario	1. EWR Mitgliedsland (Soft Brexit)	2. Bilaterales Handelsabkommen	3. kein Handelsabkommen (Hard Brexit)
Regulierung	Solvency II	Gegenseitige Anerkennung	Drittstaatenäquivalenz
			Drittstaaten-Behandlung

<sup>7</sup> vgl. PRA (2017): CP30/17: International insurers: the Prudent Regulation Authority's approach to branch authorisation and supervision.



Zusammenhang häufiger diskutiert werden – keine abschließende Auflistung – , umfassen Ausgliederung, interne Modelle und Versicherungsgruppen. Wieviel Infrastruktur muss vor Ort aufgebaut und wieviel kann auf andere Unternehmen der Gruppe ausgegliedert werden? – Eine rein formale Gründung mit dem alleinigen Zweck, den Marktzugang zu erhalten, d. h. reine Vertriebsbüros oder Repräsentanzen, reicht nach Sicht der Aufsichtsbehörden nicht aus. Die Entwicklung eines Risikomanagementsystems und der Aufbau eines internen Kontrollsystems sind unumgänglich<sup>8</sup>.

Welcher Umgang ist mit internen Modellen geplant? – Gegebenenfalls müssen Versicherer ihr internes Modell bei Gründung eines Tochterunternehmens in Deutschland neu beantragen, obwohl dieses zuvor von der britischen Aufsichtsbehörde PRA als Aufsichtsbehörde im EWR genehmigt wurde. Unter enger Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wäre potenziell ein beschleunigter Genehmigungsprozess möglich, der sonst mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten vorsieht.

Wie werden britische Tochterunternehmen zukünftig in der Gruppenbetrachtung berücksichtigt? – Unter Verwendung der Konsolidierungsmethode nach Art. 230 SII-RL müssen europäische Versicherungsgruppen britische Versicherungsunternehmen nach Solvency II Vorgaben konsolidieren. Für die Abzugs- und Aggregationsmethode nach Art. 233 SII RL, welche genehmigungspflichtig ist, dürfen Versicherungsgruppen britische Versicherungsunternehmen mit der nach britischen Vorschriften berechneten Solvabilitätskapitalanforderung und Eigenmittel berücksichtigen, sofern das britische Aufsichtssystem als gleichwertig anerkannt wird.

Wie wird die zukünftige Beaufsichtigung ausgestaltet? – Es besteht die Möglichkeit, dass Versicherungsgruppen doppelt – einmal an die Gruppenaufsicht auf deutscher bzw. europäischer Ebene und einmal an die britische Aufsicht – berichten müssen. Zudem ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Tochterunternehmen ergänzende Beaufsichtigungspflichten wie die der Gruppenaufsicht entstehen. Hier sind die genauen Anforderungen abhängig vom Zusammenspiel zwischen Solvency II und dem britischen Versicherungsaufsichtsrecht.

## Solvency II und das zukünftige britische Aufsichtsregime

Die Versicherungsregulierung hängt maßgeblich davon ab, ob Großbritannien unter Solvency II die Drittstaatenäquivalenz erlangt und welcher Äquivalenzstatus daraus resultiert. Die Option der Drittstaatenäquivalenz ist sowohl unter Szenario 2 („Bilaterales Handelsabkommen“) als auch unter Szenario 3 („Kein neues Handelsabkommen“) gegeben, wie die bisherigen Entscheidungen der Europäischen Kommission in Bezug auf die Schweiz und die USA, die dem zweiten bzw. dritten Szenario zuzuordnen sind, gezeigt haben. Entscheidend ist die Ausgestaltung des britischen Versicherungsaufsichtsregimes.

Als in allen drei Bereichen – Rückversicherung, Solvabilitätsmittlung und Gruppenaufsicht – gleichwertig anerkannter Drittstaat könnten Versicherungsgruppen bei genehmigter Abzugs- und Aggregationsmethode die Solvabilitätskapitalanforderung und Eigenmittel des Tochterunternehmens ermittelt nach lokalen Anforderungen in der Gruppensolvabilität berücksichtigen. In Bezug auf Rückversicherer würden diese unter Äquivalenz wie EWR-Rückversicherer behandelt. Demnach könnten beispielsweise weiterhin Risikominderungstechniken durch Rückversicherungsverträge mit britischen Rückversicherern nach Art. 211 DVO anerkannt werden.

Als bisheriges Solvency II-Anwenderland dürften die Anforderungen für einen Äquivalenzstatus grundsätzlich erfüllt sein. Problematischer ist aufgrund der zeitlichen Restriktionen an dieser Stelle eher der erforderliche Beschlussfassungsprozess der Europäischen Kommission. Zudem müsste die britische Aufsichtsbehörde zukünftige Änderungen unter Solvency II lokal umsetzen, um den Äquivalenzstatus beizubehalten. Mit Unsicherheit verbunden ist in diesem Zusammenhang zudem die Einseitigkeit dieser Äquivalenzentscheidung und auch, dass sie nicht zwingenderweise zu einer Anerkennung von Solvency II durch die britische Aufsichtsbehörde führt.

Eine mögliche Alternative oder Ergänzung stellt nach Art. 171 und 175 SII-RL die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme für Rückversicherer und die Einigung über mögliche Abweichungen von den grundsätzlichen Zulassungspflichten für Erstversicherer dar. Diese gegenseitige Zustimmung könnte zu einem stabileren Abkommen führen.



<sup>8</sup> vgl. u.a. EIOPA (2017): EIOPA-BoS-17/141: Opinion on supervisory convergence in light of the United Kingdom withdrawing from the European Union.



Als Orientierung für Äquivalenz unter gegenseitiger Anerkennung könnte das bilaterale Abkommen zwischen der EU und den USA herangezogen werden. Demnach kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vertrag zwischen einem amerikanischen und einem deutschen Erst- und Rückversicherungsunternehmen geschlossen werden, ohne dass eine Niederlassung des amerikanischen Rückversicherungsunternehmens in einem EU-Mitgliedstaat erforderlich ist.

### Meinungen im Markt

Sowohl europäische als auch britische Versicherungsunternehmen und Interessenverbände setzen sich für die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Marktzugangs ein, ohne dabei regulatorische Arbitrage zu ermöglichen („one level playing field“). Zudem fordern sie Übergangsbestimmungen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Diese sind unter anderem für längerfristige Verträge mit Post-Brexit Laufzeiten von großer Bedeutung.

Britische Stimmen aus der Versicherungsbranche äußern sich grundsätzlich positiv zur zukünftigen Solvency II-Anwendung, wobei auch ein paar Veränderungen in Betracht gezogen werden – u. a. die Anpassung der Risikomarge aufgrund der Sensitivität bei Zinsveränderungen oder der Berichtspflichten aufgrund sehr hoher Kosten für kleine und mittlere Versicherer. Auch wäre eine Überarbeitung der SCR Kalibrierung denkbar, da beispielsweise neuere Studien des MSCI/INREV den Stress des Immobilienrisikos in und um London hinterfragen.

Insgesamt bleibt es spannend, wie sich der Brexit auf die Versicherungsbranche auswirken wird. Viele Fragen bleiben vorerst unbeantwortet und die Versicherungsunternehmen müssen sich auf mehrere Szenarien,

*„(Solvency II is) broadly... working well, with only a few notable exceptions, such as the excessive sensitivity of the risk margin to interest rates.“*

David Rule, Head of Bank of England

*„So I agree (...) that is in nobody's best interest – not firms, policyholder or regulators – to make wholesale changes. But that does not mean that we cannot make a series of weaks and improvements to the overall system, by way of a digestif.“*

Sam Woods, CEO of the Prudential Regulation Authority

insbesondere einen harten Brexit, vorbereiten. Viele Versicherungsunternehmen haben Projekte aufgesetzt, um alle wesentlichen Themen kurzfristig zu adressieren. Wegen der Dauer von Genehmigungsprozessen für Anträge bei der Aufsicht von in der Regel 12 Monaten, bereiten sich Marktteilnehmer aktuell darauf vor, spätestens Ende März die relevanten Anträge bei der Aufsicht einzureichen. Bei Fragen zum Thema Brexit und falls Sie Unterstützung bei der Vorbereitung der Anträge benötigen, sprechen Sie uns sehr gerne an. Bei Fragen zum Thema Brexit und der Vorbereitung der Anträge stehen Ihnen unsere Ansprechpartner selbstverständlich zur Verfügung.

### Viele offene Fragen

- Allgemeine Ausstiegsbedingungen?
- Wirtschaftliche Folgen?
- Marktzugang und Regulierung?
- Auswirkungen für Solvency II?



# Cyber Risk & Co: Die Bedeutung von IT-Compliance und IT-Risikomanagement steigt auch in der Versicherungsbranche

**Mit der Inkraftsetzung des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum 1. April 2015 wurde das Solvency II Regelwerk verpflichtend in Kraft gesetzt. Damit verbunden sind die einschlägig bekannten Anforderungen an die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation und die Etablierung eines Governance-Systems aus der Säule II von Solvency II. In § 21 VAG ist festgelegt:**

*„Versicherungsunternehmen müssen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß ist und die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Die Geschäftsorganisation muss neben der Einhaltung der von den Versicherungsunternehmen zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dazu gehören neben der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.“*

Darüber hinaus haben Versicherungsunternehmen interne Leitlinien aufzustellen sowie deren Umsetzung sicherzustellen. Die Leitlinien müssen mindestens Vorgaben zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem, zur internen Revision und, soweit relevant, zur Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten machen. In § 29 VAG ist festgelegt, welche Mindestkomponenten das interne Kontrollsystem beinhalten soll.

Das Regelwerk von Solvency II fokussiert dabei auf vier Schlüsselfunktionen (Risikocontrolling, VMF, Compliance und interne Revision), in denen ein Governance System zu etablieren ist. Das Versicherungsunternehmen kann

weitere Schlüsselaufgaben definieren. Es liegt in der Risikobetrachtung des jeweiligen Unternehmens, welche Bereiche risikoorientiert als Schlüsselaufgaben zu definieren sind. Explizite Aussagen zur Ausgestaltung der Informationssicherheit sowie zur Organisation und zum Governance System der IT werden nicht gegeben.

Mit der Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) im Januar 2017 werden die aktuell geltenden Regelungen aus dem VAG, welche die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 für Deutschland operationalisieren, weiter konkretisiert.

Grundsätzlich zeigt sich durch die Veröffentlichung der MaGo die **steigende Bedeutung von IT-Compliance und IT-Risikomanagement** für Versicherungsunternehmen. In den MaGo wird die Informationstechnologie explizit adressiert, so werden IT-Risiken ausdrücklich den operationellen Risiken zugeordnet und sind daher als **wesentliche Risiken** zu betrachten. Demnach ist auch die Steuerung der IT-Risiken durch ein angemessenes internes Kontrollsystem und IT-Risikomanagement obligatorisch.

Die Geschäftsleitung steht dabei in der Gesamtverantwortung, die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems sicherzustellen.



**Aufgrund dieser Verschärfung ergeben sich gestiegene IT-Anforderungen für die folgenden in den MaGo genannten Themenfelder:**

- Aufbau- und Ablauforganisation inkl. der Sicherstellung der Aktualität
- Internes Kontrollsystem
- IT-Compliance-Management
- IT-Risikomanagement
- Notfallmanagement
- Outsourcing (Ausgliederung)

Zu der konkreten Ausgestaltung der und Anforderungen an die vor- genannten Themenfelder finden sich in den MaGo allerdings keine Ausführungen. Im Bereich der Kreditinstitute hat die BaFin in diesem Jahr die „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)“ in Kraft gesetzt. Es ist geplant, diese auf den Versicherungsbereich mit den VAIT im Jahr 2018 zu übertragen (eine Entwurfsfassung befindet sich aktuell bereits in Konsultation).

Durch das Rundschreiben der BaFin zu den BAIT vom 03.11.2017 werden die gesetzlichen Anforderungen des § 25a und § 25b KWG an die Ausgestaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen der IT, unter besonderer Berücksichtigung der Informationssicherheit sowie eines angemessenen Notfallkonzepts, konkretisiert. Die BaFin trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Informationstechnik der Finanzwirtschaft von zentraler Bedeutung ist, die erwartungsgemäß durch die Digitalisierung auch noch weiter zunehmen wird.

Durch die BAIT werden in den folgenden beschriebenen Bereichen die gesetzten Vorgaben konkretisiert. Dabei orientiert sich die BAIT auch an bereits bestehenden und etablierten Standards wie z. B. der ISO/IEC 2700x Familie, den IT-Grundschutzkatalogen sowie dem IDW PS 330.

**• IT-Strategie**

Die Geschäftsführung muss eine IT-Strategie formulieren, die im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsstrategie steht und konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung enthält. Wesentliche Inhalte einer IT-Strategie: Aufbau-

und Ablauforganisation, IT-Prozesse und IT-Auslagerungen, Ausrichtung an gängigen Standards, Informationssicherheits-Organisation, Entwicklung der IT-Architektur, Notfallmanagement/Business Continuity Management (BCM) und Fachbereichs-IT (Hardware und Software).

**• IT-Governance**

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die in der IT-Strategie formulierten Anforderungen an die Ablauf und Aufbauorganisation innerhalb der Organisation wirksam umgesetzt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Vermeidung von Interessenskonflikten (u. a. darf der CISO/ISO nicht in der first line of defense – Informations- technologie verankert sein, sondern in der second line of defense, wie z. B. im Risiko- oder Compliance Management) sowie eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung zu legen.

**• Informationsrisikomanagement**

Innerhalb der Organisation ist sicherzustellen, dass eine wirksame Methode implementiert ist, um Risiken für die Schutzziele der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität) zu identifizieren und zu steuern. Die Organisation muss damit in der Lage sein, einen für sich zutreffenden Überblick des Gesamtrisikos für die betroffenen IT-Systeme, IT-Prozesse und Informationen darzustellen (Big-Picture des Informationsverbundes inkl. Abhängigkeiten und Schnittstellen). Zudem ist das Ergebnis der Risikoanalyse regelmäßig der Geschäftsleitung zu berichten.

**• Informationssicherheitsmanagement**

Durch das Informationssicherheitsmanagement müssen innerhalb der Organisation Prozesse geschaffen werden, die gewährleisten, dass die im Rahmen des Informationsrisikomanagements analysierten Risiken wirksam, angemessen und im Einklang mit den in der Strategie formulierten Ziele der Informationssicherheit gemanagt werden. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auch auf die Gestaltung der Rolle des Informationssicherheitsbeauftragten gelegt, wobei insbesondere zu beachten ist, dass die Rolle frei von möglichen Interessenkonflikten agieren kann (Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS)).



- **Benutzerberechtigungsmanagement**

Innerhalb der Organisation sind geeignete Prozesse zu implementieren, durch die über Genehmigungs- und Kontrollverfahren bei Einrichtung, Änderung und Deaktivierung von Benutzerrechten stets der Grundsatz zur Sparsamkeit (sogenanntes need-to-know Prinzip) gewährleistet werden kann. Dafür sind sowohl entsprechende Berechtigungskonzepte als auch darauf aufbauende Kontrollmaßnahmen erforderlich.

- **IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen)**

Innerhalb der Organisation sind die Rahmenbedingungen für ein Change-management aufzustellen, durch die sichergestellt ist, dass alle Änderungen über die verschiedenen Schritte der Entwicklung von Anforderungsdefinition, Entwicklerichtlinien, Ressourcenbedarf, Testdurchführung bis zur Produktivsetzung und Dokumentation, angemessen gesteuert werden.

- **IT-Betrieb (inklusive Datensicherung)**

Um einen angemessenen IT-Betrieb zu gewährleisten, fordert die Aufsichtsbehörde die Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung eines sogenannten Assetregisters, aus dem die Komponenten der IT-Systeme und deren Abhängigkeiten zueinander hervorgehen. Alle Änderungen und Anpassungen der IT-Landschaft (zu denen z. B. auch Security-Updates oder Ersatzanschaffungen gezählt werden) sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für die Anforderungen an die Datensicherungen gilt, dass sich die Vorgaben für die jeweilige Datensicherung (z. B. das Backup der Datenbank des Finanzbuchhaltungssystems), in Form von schriftlichen Datensicherungskonzepten, an den Erfordernissen der jeweiligen Geschäftsprozesse orientieren sollen.

- **Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen**

Bei jeder Entscheidung für die Inanspruchnahme einer IT-Dienstleistung ist grundsätzlich zu überprüfen, ob diese im Einklang mit der IT-Strategie steht. Zudem ist die jeweilige IT-Dienstleistung im Zuge dieser Überprüfung einer entsprechenden Risikoanalyse zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollten im Anschluss sowohl Einzug in die Vertragsgestaltung als auch in die jeweilige Steuerung der Inanspruchnahme der IT-Dienstleistung finden.

**Ausblick**

Bereits bei der Erstellung wurde durch den modularen Aufbau der BAIT dem Umstand Rechnung getragen, dass das Regelwerk, orientiert an künftigen Entwicklungen – z. B. dem Trend zur Digitalisierung oder einer veränderten Bedrohungslage durch sogenannte Cyber-Risiken – kurzfristig und zielgerichtet angepasst werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der BAIT, so wie es die BaFin in Ihren Rundschreiben angekündigt hat, um ein dynamisches Regelwerk handeln wird.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde, um ein einheitliches Niveau der IT-Landschaften innerhalb der Finanzwirtschaften zu schaffen, die Anforderungen auf weitere Bereiche wie z. B. Versicherungen, Zahlungsdienstleister oder Fintechs übertragen wird. Für den Versicherungsbereich ist die Transformation der Anforderungen der BAIT mit den VAIT im Jahr 2018 geplant. Um den neuen Herausforderungen gewachsen zu sein, sollten sich die Versicherungsunternehmen frühzeitig den neuen Anforderungen stellen und ihren aktuellen Status Quo ermitteln. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aufsichtsbehörde für die BAIT keine Umsetzungsfristen definiert hat.



# Agile interne Steuerung: Auswirkungen von Solvency II auf die interne Steuerung und das Management Reporting

**Durch die Solvency II Anforderungen und die damit verbundenen Berichtspflichten liegen Versicherungsunternehmen eine Vielzahl von neuen, insbesondere ökonomischen Information und Daten vor. Viele der Informationen werden momentan nicht genutzt und finden keinen Eingang in die Steuerung. Dies gilt insbesondere auch für die im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) erzeugten Analysen und Projektionen.**

IFRS-Bilanzierer beschäftigen sich aktuell darüber hinaus aktuell mit der Umsetzung von IFRS 9 und 17 sowie der Fragestellung der Auswirkung auf die interne Steuerung. Entscheidend für eine nachhaltige interne Steuerung sind eine integrierte Betrachtung und ein ganzheitliches Vorgehen. Dabei sollte die interne Steuerung und damit das Management Reporting flexibel als Rahmenwerk aufgesetzt werden, um möglichst agil auf Veränderungen und ein immer volatileres Marktumfeld (bspw. Kapitalmarkt, Kunden und neue Technologien) reagieren zu können sowie zukünftigen Anpassungsbedarf effizient zu managen. Auf Basis eines integrierten Kennzahlensystems, eines ganzheitlichen Prozesses und einer hohen Datenqualität ist insbesondere die adressatengerechte Ausrichtung zusammen mit den relevanten drill-downs entscheidend. In Zeiten einer ausreichenden Bedeckung bezogen auf die Solvency II Quote steht bei der Steuerung auch bei Berücksichtigung der ökonomischen Sicht weiterhin die Performance (KPIs zur Messung tlw. abhängig von der Rechtsform) im Mittelpunkt, Risiko und Kapital sind wichtige Nebenbedingungen.

## **Auch Analysten haben ein Interesse an den Solvency II Ergebnissen**

Eine wesentliche Herausforderung für Analysten ist es, Versicherungsunternehmen zu bewerten und zu vergleichen. Insbesondere langfristiges Versicherungsgeschäft erschwert es den Analysten, den Risikogehalt der Unternehmen zu beurteilen und die Gewinnpotenziale zu erkennen. Solvency II stellt eine bindende einheitliche Regelung für europäische

Versicherungsunternehmen dar, welche eine marktweite Vergleichbarkeit der Unternehmen für Analysten erleichtert. Insbesondere mit der Veröffentlichung des Solvency Financial Condition Report (SFCR) sind eine Vielzahl an zusätzlichen Informationen den Analysten und der Öffentlichkeit zugänglich. Hierbei sind insbesondere die Informationen zu den Bilanzinhalten und zum Kapitalmanagement von großem Interesse. Darüber hinaus ermöglicht der SFCR beispielsweise für Lebensversicherungsunternehmen einen Einblick auf die Kapitalausstattung ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen oder Erkenntnisse, welche Wirkung die erwartete zukünftige Überschussbeteiligung auf die Eigenmittel aber auch auf die Kapitalanforderungen (in Form der risikomindernden Wirkung) hat.

Neben den zu veröffentlichen Informationen werden eine Vielzahl weiterer Informationen für das aufsichtsrechtliche Reporting erzeugt, die in vielen Fällen intern keine Beachtung finden, sondern nur zur regulatorischen Pflichterfüllung erzeugt werden. Für IFRS-Bilanzierer ergeben sich durch IFRS 9 und 17 ebenfalls weitere Veränderungen an steuerungsrelevanten Informationen.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Informationen, den veränderten regulatorischen und bilanziellen Rahmenbedingungen durch Solvency II und IFRS und der gesteigerten Transparenz der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvenzsituation stellt sich die Frage, welche Änderungen am internen Management Reporting vorzunehmen sind, um Entscheidungen auf der richtigen Basis zu treffen.



### Aufbau eines agilen und umfassenden Management Reportings

Bei der Integration der Solvency II Ergebnisse in das bestehende Management Reporting gilt es insbesondere:

- geeignete und relevante Kennzahlen für den individuellen Adressatenkreis zu identifizieren,
- festzulegen, welche Kennzahlen z. B. aus dem ORSA und den Quantitative Reporting Templates (QRTs) in die Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriert werden sollen und wie dies den strategischen Planungsprozess beeinflussen könnte,
- zu analysieren, wie bzw. ob die neuen Kennzahlen die Berichterstattung an den Markt beeinflussen wird,
- zu prüfen, wann die relevanten Kennzahlen vorliegen und, ob Beschleunigungen im Prozess notwendig sind.
- zu verstehen, inwieweit spezifische regulatorische Vorgaben für Steuerungszwecke gegebenenfalls nur begrenzt nutzbar sind oder weiter analysiert

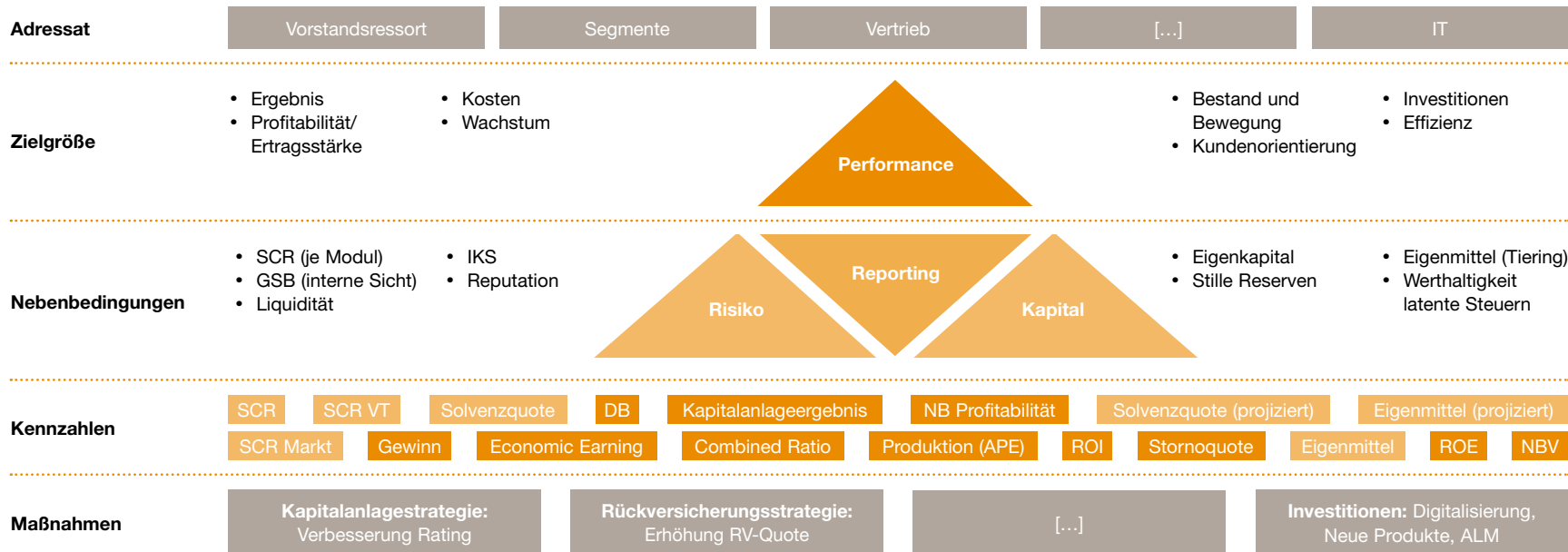
beziehungsweise für Steuerungszwecke angepasst werden sollten (z. B. spezielle Risikofaktoren der Standardformel oder auch die Verwendung der vorgegebenen Ultimate Forward Rate (von derzeit noch 4,2%), wenn absehbar ist, dass diese in den Folgejahren reduziert werden wird bzw. nicht mehr vollständig in Einklang mit den aktuellen Marktverhältnissen ist)

### Identifikation geeigneter Kennzahlen

Auf Basis der aktuell verwendeten Kennzahlen relevante neue oder geänderte Kennzahlen für das eigene Unternehmen zu identifizieren, ist der erste Schritt ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie sich Solvency II auf die unternehmenseigene Strategie und Performance auswirken könnte. Neben dem ORSA halten auch einige der QRTs wertvolle Unternehmens-Kennzahlen bereit. Einige dieser Kennzahlen lassen sich entweder direkt in den QRTs finden oder durch Kombination von verschiedenen QRT Zellen bilden.



Abb. 4 Kennzahlen als Basis für strategische Entscheidungen





Die Kennzahlen sollten grundsätzlich den jeweiligen Informationsbedürfnissen der Adressaten, auf den verschiedenen Ebenen des Managements, entsprechen und konsistent zueinander sein. Bei der Verwendung der Kennzahlen ist es zudem wichtig, vordefinierte Erwartungswerte für ausgewählte Kennzahlen zu kennen, einen Überblick zu den Ursachen für Schwankungen zu haben und die passenden Maßnahmen bereitzuhalten, die bei signifikanten Abweichungen ergriffen werden können.

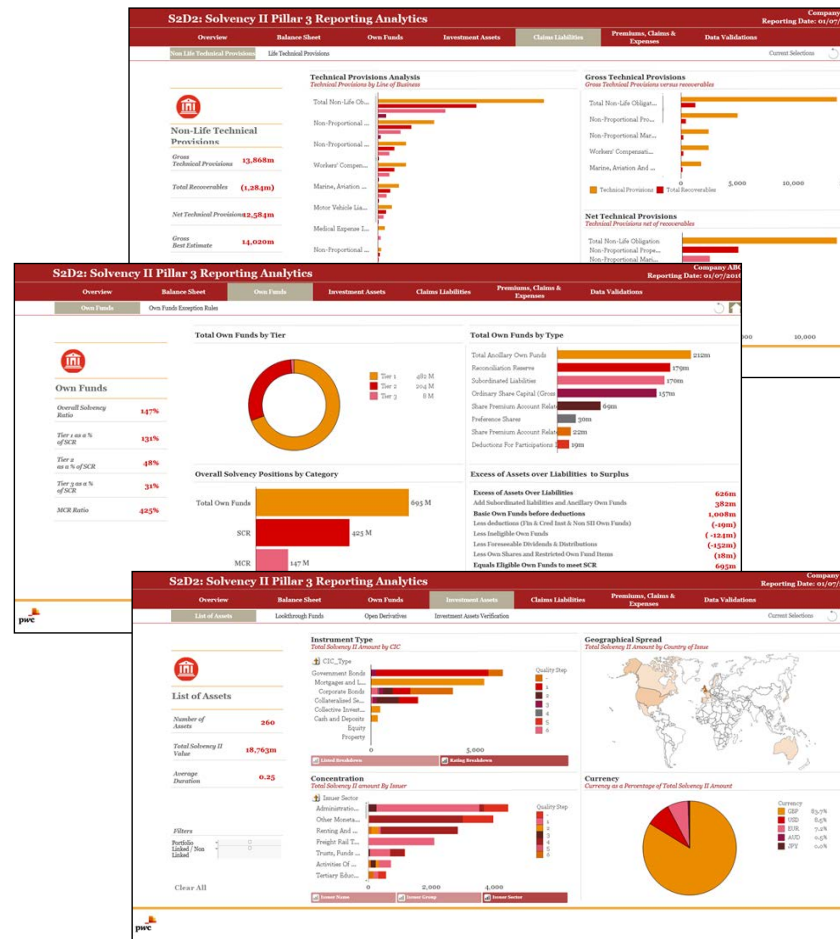
Bei der Aufbereitung der Kennzahlen lassen sich individuelle Dashboards vordefinieren. Eine Automatisierung der Dashboards ermöglicht es, Solvency II-Informationen einfach, verständlich und kurzfristig aufzubereiten. Dadurch können Trends in den einzelnen KPIs frühzeitig erkannt und gesteuert werden. Darüber hinaus könnten die Auswertungen die Basis für den QRT Freigabeprozess des Versicherungsunternehmens bilden. Entscheidend sind neben der Aufbereitung und Darstellung der Kennzahlen die Frequenz der Erzeugung, die zeitnahe Verfügbarkeit und die Datenqualität, um die Akzeptanz der Daten und Informationen auf einem hohen Niveau zu manifestieren und damit zu verhindern, dass parallele Berichtswege für ad-hoc Anfragen mit unterschiedlicher Datenbasis und Aussagen entstehen.

### Einbezug der Kennzahlen in Entscheidungsprozesse

Der Einbezug der Solvency II Kennzahlen in die Unternehmenssteuerung setzt voraus, dass das Management die Auswirkungen der Kennzahlen auf die einzelnen Geschäftstätigkeiten kennt und versteht, um auf dieser Basis aktiv Entscheidungen treffen zu können. Das wiederum erfordert, dass alle Beteiligten den gleichen Informationsstand bzgl. Annahmen, Anpassungen und Maßnahmen haben, die die wesentlichen Kennzahlen beeinflussen könnten. Dabei ist es unerlässlich, die Abhängigkeiten zwischen Solvenz, Erträgen, Volatilität und Wachstum zu kennen und zu verstehen, wie das richtige Verhältnis gewählt werden kann. Dies ermöglicht dem Management, die Auswirkungen der eigenen Strategie den Analysten erklären zu können und liefert eine Begründung, warum die Ergebnisse von denen der Konkurrenz abweichen. Es ist für das Management entscheidend zu verstehen, von welcher Steuerungsebene aus übergreifende strategische Vorgaben ohne wesentliche Qualitätsverschlechterung für Einzel-

entscheidungen und Substrategien abgeleitet werden können. Hierfür sollten beispielsweise Erfahrungen in der Verwendung von Schlüsselungen, welche gegebenenfalls unterhalb der eigentlichen Bewertungsebene Verwendung finden, berücksichtigt werden.

Abb. 5 Beispiel Dashboards auf Basis von QRTs



- Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel
- Kapitalanforderungen
- Governance & risikostrategischer Rahmen
- Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren
- Versicherungsgruppen



## Markteinfluss durch Solvency II Ergebnisse

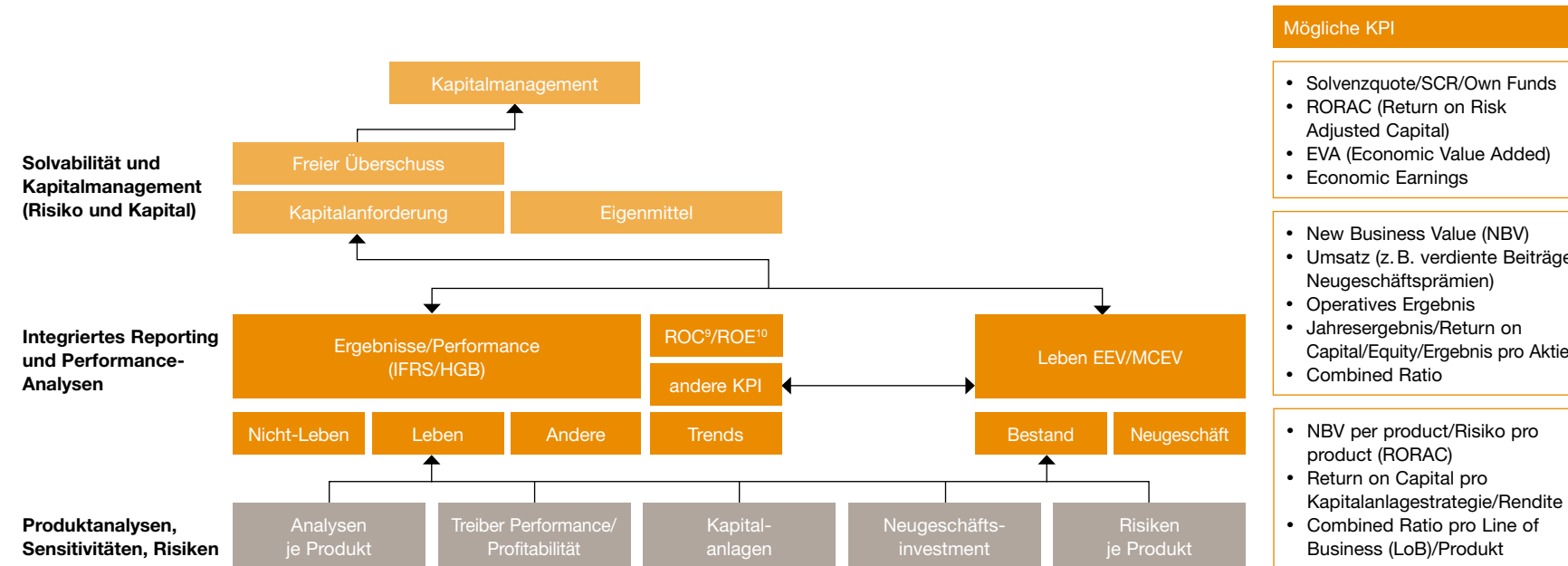
Ein volatiles Marktumfeld und die Notwendigkeit, die Unternehmensstrategie in Zukunft in vielen Fällen häufiger an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen, erfordert ein agiles und flexibles Rahmenwerk für das Management Reporting. Außerdem sind die Solvency II Ergebnisse je nach Bedeckungsquote wesentlich für die Reputation und Positionierung des Versicherungsunternehmens auf dem Markt. Aus diesem Grund ist es aus strategischer Sicht entscheidend, auch die ökonomische Sicht in die Unternehmensplanung und -steuerung stärker zu integrieren.

Hierbei kann ein Einbezug der zu berichtenden QRTs und der Ergebnisse des ORSA die Freigabe der Daten erleichtern und dazu beitragen, deren Qualität zu erhöhen.

Insbesondere die Einbeziehung der ORSA-Ergebnisse in die Unternehmenssteuerung durch die Einführung von Solvency II wird zudem vom Gesetzgeber gefordert.

Denn für die Unternehmenssteuerung ist es unabdingbar, dass zum einen die analysierten Kennzahlen den Qualitätsansprüchen genügen und zum anderen das Rahmenwerk flexibel genug ist, um den sich ändernden Anforderungen der Unternehmensführung zu genügen.

Abb. 6 Integriertes Reporting für eine agile Steuerung



<sup>9</sup> ROC = Return on Capital  
<sup>10</sup> ROE = Return on Equity

# Service

Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel

Kapitalanforderungen

Governance & risikostrategischer Rahmen

Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren

Versicherungsgruppen

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

### Insurance App für Ihr iPad und iPhone

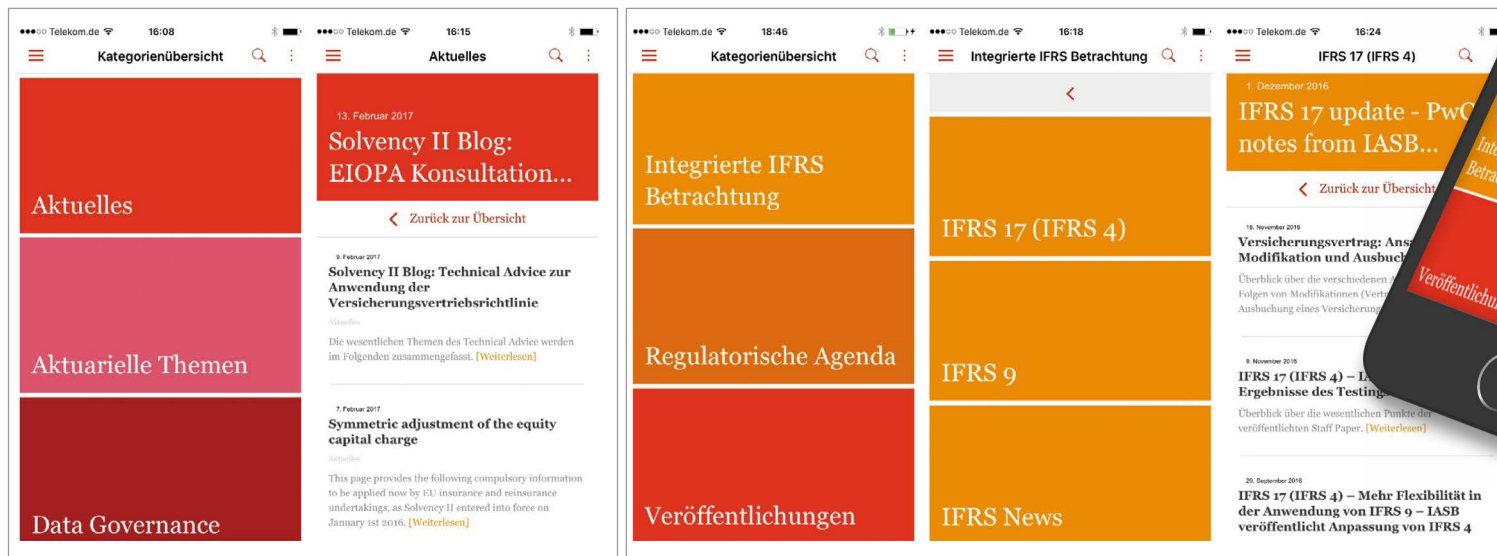
Unsere PwC Insurance App greift wesentliche Entwicklungen der Branche auf und informiert Sie über die Themen, die Versicherer derzeit bewegen.

In acht verschiedenen Rubriken informieren wir Sie über die regulatorischen, aktuariellen und digitalen Entwicklungen der Branche. Schritt für Schritt rundet eine wachsende IFRS Kommentierung das Angebot ab. Neben spannenden Artikeln sind zudem eine Vielzahl an PwC-Studien und Videos rund um die Versicherungsbranche hinterlegt. Die App ist in allen deutschsprachigen AppStores zu finden. Eine Push-Notification in der App weist auf neue Beiträge hin.

Die Insurance App ist im App Store kostenfrei erhältlich. Über den folgenden Link gelangen Sie direkt zur Insurance App: [appsto.re/de/tRfwdb.i](http://appsto.re/de/tRfwdb.i)

### Solvency II-Blog

Besuchen Sie auch unseren [Solvency II Blog](#) und informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Versicherungsaufsichtsrecht.



### ***Bestellung und Abbestellung***

PwC unterrichtet in loser Folge über wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Solvency II und der Umsetzung in Deutschland. Gerne können Sie den Newsletter an interessierte Dritte weitergeben.

Wenn Sie diesen Newsletter bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail an [SUBSCRIBE\\_Solvency\\_II\\_News@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Solvency_II_News@de.pwc.com) bzw. [UNSUBSCRIBE\\_Solvency\\_II\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Solvency_II_News@de.pwc.com) oder nutzen Sie – insbesondere für weitere Informationen – unser Client Information System (CIS) unter [www.pwcplus.de](http://www.pwcplus.de).

## Ihre Ansprechpartner

Solvabilitätsübersicht & Eigenmittel, Kapitalanforderungen, Aufsichtsrechtlicher Dialog & Genehmigungsverfahren



**Martin Eibl**  
Wirtschaftsprüfer  
Director  
Tel.: +69 9585-2698  
Mobiltel.: +49 160 97732473  
martin.eibl@pwc.com



**Kristina Stiefel**  
Wirtschaftsprüferin  
Senior Managerin  
Tel.: +49 69 9585-2975  
Mobiltel.: +49 171 7640010  
kristina.stiefel@pwc.com



**Janka Schuld**  
Aktuar (DAV)  
Senior Managerin  
Tel.: +49 89 5790-6631  
Mobiltel.: +49 160 8830297  
janka.schuld@pwc.com

Actuarial Services



**Dr. Clemens Frey**  
Aktuar (DAV)  
Partner  
Tel.: +49 89 5790-6236  
Mobiltel.: +49 151 52846524  
christoph.schellhas@pwc.com



**Christoph Schellhas**  
Steuerberater  
Director  
Tel.: +49 69 9585-6489  
Mobiltel.: +49 160 96941302  
christoph.schellhas@pwc.com



**Olga Rotärmel**  
Managerin  
Tel.: +49 511 5357-5308  
Mobiltel.: +49 151 64916894  
olga.rotaermel@pwc.com

Prozesse, Kontrollen, Daten & IT



**Alexander Dotterweich**  
Wirtschaftsprüfer, Aktuar (DAV)  
Partner  
Tel.: +49 89 5790-6992  
Mobiltel.: +49 171 8120538  
alexander.dotterweich@pwc.com



**Dirk Klevenhaus**  
Partner  
Tel.: +49 69 9585-2067  
Mobiltel.: +49 160 97291108  
dirk.klevenhaus@pwc.com



**Rüdiger Giebichenstein**  
Partner  
Tel.: +49 221 2084-188  
Mobiltel.: +49 175 7954901  
ruediger.giebichenstein@pwc.com